

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ endet am _____

Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum
Medizinischen Fachangestellten in der Praxis

(wird von der Kammer ausgefüllt)

wird mit _____ Monaten angerechnet.

Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate.

Grund: _____
(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)

Wissenswertes zum Ausbildungsbeginn:

Der Ausbildungsbeginn kann selbstverständlich vom Stichtag der Einstellung 1. August abweichen.

Machen Sie Praxisurlaub im August? Dann empfehlen wir, den Ausbildungsbeginn nach dem Praxisurlaub zu terminieren. Eine verspätete Einstellung im Herbst bzw. Winter (01.09. – 01.02.) kann zu einer Verschiebung des Prüfungstermins (Winterprüfung) führen. Beachten Sie dabei auch, dass die Auszubildende in die laufende Berufsschulklasse eingeschult wird und insofern den bis dahin versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten muss.

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt regulär drei Jahre. **Stichtag für den Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines jeden Jahres.** Das vertragliche Ende wäre dann nach drei Jahren am 31. Juli.

Vorsicht: Bei Bestehen der Abschlussprüfung vor dem vertraglichen Ausbildungsende endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).

Wird eine kürzere Ausbildungszeit vereinbart, ist hier der Verkürzungsgrund einzutragen. Mögliche Verkürzungsgründe für eine um bis zu zwölf Monaten reduzierte Ausbildungszeit sind Abitur/Fachhochschulreife oder eine berufsnahe Vorbildung. Bitte entsprechende Zeugnisse in beglaubigter Kopie beifügen.

Eine Ausbildung in Teilzeit ist bei berechtigtem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Grund ist im Vertrag im Feld "Grund" anzugeben.

Bei Fortsetzungsverträgen wird die vorausgegangene Ausbildungszeit angerechnet. In dem Fall wäre der tatsächliche Ausbildungsbeginn in Ihrer Ausbildungsstätte einzutragen.

Anzahl der in der Ausbildungsstätte ganztätig / halbtätig Beschäftigten:	ganztätig	halbtätig
Auszubildende (Angabe ohne Neuabschluss)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Med. Fachangestellte/r Arztshelfer/innen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
MTA	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Krankenschwestern	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzahl in der Ausbildungsstätte Beschäftigten

Diese Angabe ist für den Nachweis der Eignung der Ausbildungsstätte nötig. Tragen Sie hier bitte die Anzahl der in der Ausbildungsstätte ganztätig Beschäftigten ein. Für die Teilzeitkräfte notieren Sie bitte auch den wöchentlichen Beschäftigungsumfang. Die Auszubildende, mit der der Vertrag geschlossen wird, braucht an dieser Stelle nicht berücksichtigt zu werden.

Höchster allgemein bildender Schulabschluss ²⁾	<input type="text"/>	keine Mehrfachnennungen möglich
Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung ³⁾	<input type="text"/>	nur erfolgreiche Abschlüsse/erfolgreiche Teilnahme Mehrfachnennungen möglich
Berufliche Vorbildung (Berufsausbildung) ⁴⁾	<input type="text"/>	Mehrfachnennungen möglich

Schulabschluss und ggf. Vorbildung der Auszubildenden

Tragen Sie hier den erreichten bzw. den zu erwartenden höchsten allgemein bildenden Schulabschluss Ihrer künftigen Auszubildenden mit Hilfe

der unten stehenden Hilfstabelle ein. Für statistische Zwecke tragen Sie bitte auch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen/berufliche Grundbildung oder eine berufliche Vorbildung ein.

²⁾ Höchster allgemein bildender Schulabschluss	Bildungsgänge nach Verlassen der allgemein bildenden Schule	⁴⁾ berufliche Vorbildung (Berufsausbildung)
1 – ohne Hauptschulabschluss	³⁾ 1 – betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (z. B. EQJ)	1 – Krankenpflegerin
2 – mit Hauptschulabschluss	2 – Berufsvorbereitungsjahr von mind. 6 Monaten Dauer	2 – Laborantin
3 – Realschulabschluss	3 – Berufsgrundbildungsjahr (BVJ)	3 – Altenpflegerin
4 – Hoch-/Fachschulreife	4 – Berufsfachschule (BGJ)	4 – Sprechstundenhilfe
5 – ohne Angabe	5 – Ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	5 – Stationshilfe
		6 – beg. Ausb. z. Zahnarztshelferin
		7 – Hebamme
		8 – biol.-techn. Assistentin
		9 – Krippenerzieherin
		10 – sonst. abgeschl. Ausbildung
		11 – Teilausbildung AH

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ endet am _____

**Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum
Medizinischen Fachangestellten in der Praxis**

(wird von der Kammer ausgefüllt)

wird mit _____ Monaten angerechnet.

Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate.

Grund: _____
(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt regulär drei Jahre. Stichtag für den Ausbildungsbeginn ist der **1. August eines jeden Jahres**. Das vertragliche Ende wäre dann nach drei Jahren am 31. Juli.

Vorsicht: Bei Bestehen der Abschlussprüfung vor dem vertraglichen Ausbildungsende endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).

Wird eine kürzere Ausbildungszeit vereinbart, ist hier der Verkürzungsgrund einzutragen. Mögliche Verkürzungsgründe für eine um bis zu zwölf Monaten reduzierte Ausbildungszeit sind Abitur/Fachhochschulreife oder eine berufsnahe Vorbildung. Bitte entsprechende Zeugnisse in beglaubigter Kopie beifügen.

Eine Ausbildung in Teilzeit ist bei berechtigtem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Grund ist im Vertrag im Feld "Grund" anzugeben.

Bei Fortsetzungsverträgen wird die vorausgegangene Ausbildungszeit angerechnet. In dem Fall wäre der tatsächliche Ausbildungsbeginn in Ihrer Ausbildungsstätte einzutragen.

Wissenswertes zum Ausbildungsbeginn:

Der Ausbildungsbeginn kann selbstverständlich vom Stichtag der Einstellung 1. August abweichen.

Machen Sie Praxisurlaub im August? Dann empfehlen wir, den Ausbildungsbeginn nach dem Praxisurlaub zu terminieren. Eine verspätete Einstellung im Herbst bzw. Winter (01.09. – 01.02.) kann zu einer Verschiebung des Prüfungstermins (Winterprüfung) führen. Beachten Sie dabei auch, dass die Auszubildende in die laufende Berufsschulklasse eingeschult wird und insofern den bis dahin versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten muss.

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monat(e).
Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

B. Probezeit

Tragen Sie hier die Probezeit in Monaten ein. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Lediglich dann, wenn die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen wird, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

C. Ausbildungsvergütung

Die/der Ausbildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit

EUR _____, _____
im ersten, zweiten, dritten, _____ Ausbildungsjahr

C. Ausbildungsvergütung

Die hier einzutragende Ausbildungsvergütung muss angemessen sein und bei fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen. Die im Gesetz vorgeschriebene Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung orientiert sich an dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag.

Wichtiger Hinweis: Ändern sich die tariflichen Ausbildungsvergütungen innerhalb der Laufzeit, ist die Ausbildungsvergütung anzupassen.

Soll eine andere Vergütung gezahlt werden, ist diese in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen. Nach der Rechtsprechung darf die tarifliche Vergütung um max. 20 % unterschritten werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

D. Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

schriftlich elektronisch

D. Führen der Ausbildungsnachweise schriftlich oder elektronisch

Es ist unbedingt anzugeben, wie die Ausbildungsnachweise geführt werden. Schriftlich heißt entweder handschriftlich oder am PC mit Hilfe von Dokumentenvorlage.

Elektronisch heißt, dass der Ausbildungsnachweis mit Hilfe einer vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellten Berichtsheft-Software vom Auszubildenden erstellt und vom Ausbilder geprüft werden.

Der Ausbildungsbetrieb muss dabei sicherstellen, dass eine Manipulation an dem elektronischen System ausgeschlossen ist.

E. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ Stunden

Teilzeitausbildung wird beantragt ja nein
 mit Verlängerung ohne Verlängerung

Grund: _____
 (Nachweis liegt bei)

E. Tägliche Ausbildungszeit

Da es sich bei dieser Angabe um die Ausbildungszeit an regulären Arbeitstagen handelt, müssen Ausnahmen, (z. B. früherer Dienstschluss an einzelnen Arbeitstagen oder betriebliche Arbeitszeit an einem Berufsschultag) nicht gesondert aufgenommen werden. Gemäß § 6 (2) Manteltarifvertrag richten sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach den Erfordernissen der Praxis.

Die Zeiten des Berufsschulunterrichtes die sich mit der betrieblichen Ausbildungszeit (Praxisöffnungszeiten) überschneiden, zählen zur Ausbildungszeit, ebenso die Fahrzeit zwischen Schule und Betrieb und Betrieb und Schule. Bei Minderjährigen ist das JArbSchG zu beachten.

Folgende Formel kann angewendet werden:
 wöchentliche Arbeitszeit/Tage der Arbeitswoche.

In Anlehnung an den Manteltarifvertrag bei einer regulären Ausbildung in Vollzeit also: 38,5 Wochenstunden/5 Arbeitstage = 7,7 Stunden täglich.

F. Urlaub

Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr _____

Arbeitstage/Werkstage _____
 (Arbeitstage: Montag bis Freitag)

oder

Werkstage/Arbeitstage _____
 (Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)

F. Urlaub

Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr einzutragen. Üblicherweise ergibt sich der Urlaubsanspruch aus dem Manteltarifvertrag, andernfalls aus dem Bundesurlaubs- oder bei Minderjährigen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, also die übliche Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Der Urlaubsanspruch nach Arbeitstagen wird für die MFA-Ausbildung üblich sein. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

Wenn das Ausbildungsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte endet (ab dem 01.07. eines Jahres) ist ein Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Mindestjahresurlaub von 4 Wochen entstanden. Mindestens halbe Tage sind auf volle Tage aufzurunden.

Ausbildungsbeginn	1. Jahr (anteilig)	2. Jahr	3. Jahr (anteilig)
01.01.	28	28	28
01.06.	16	28	12
01.07.	14	28	14
01.08.	12	28	28
01.09.	9	28	28
01.10.	7	28	28
01.11.	5	28	28
01.12.	2	28	28



Eine wichtige, in der Praxis aber vielfach unbekannt Besonderheit sieht das Gesetz für den Fall vor, dass ein Ausbildungsverhältnis nicht zum Jahresende, sondern im Laufe eines Jahres endet. Endet ein Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni des laufenden Jahres, dann hat der Auszubildende dennoch Anspruch auf den vollen Jahresurlaub! Die Monate bis zum Jahresende, die er nicht mehr im Betrieb tätig ist, wirken sich also nicht verkürzend auf den Urlaubsanspruch aus.

So hat z. B.:

- ein Auszubildender, der am 15. Juli seine Prüfung besteht und damit aus dem Betrieb ausscheidet, dennoch Anspruch auf mindestens den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen (bei einer Sechstage-Woche) bzw. 20 Arbeitstage (bei einer Fünftage-Woche) Urlaub. Nimmt der/ die Auszubildende den vollen Jahresurlaub bis zum Ende der Ausbildung, so steht ihm/ ihr – auch beim Wechsel des Arbeitgebers – kein weiterer Urlaub in diesem Kalenderjahr zu.

Anders ist die Rechtslage, wenn der Auszubildende bis (einschließlich) 30. Juni ausscheidet. In diesem Fall entsteht der Urlaubsanspruch nur gekürzt. Für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit im laufenden Jahr hat der Auszubildende hier einen Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes. Scheidet er also z. B.

- am 7. April aus, dann steht ihm nur mindestens der gesetzliche Urlaub in Höhe von 3/12 der 24 Werk- bzw. 20 Arbeitstage zu.

Der Vertragsabschluss

Die Vertragsvordrucke entsprechen den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und orientieren sich inhaltlich an die jeweils gültigen Tarifverträge für MFA (Gehalts- und Manteltarifvertrag). Die Anwendung der Tarifverträge wird empfohlen, da sie angemessene Regelungen enthalten. Soll ein (teilweiser) Ausschluss der Tarifverträge erfolgen oder sollen einzelne tarifvertragliche Regelungen verändert werden (z. B. wenn das 13. Gehalt anteilig mehrmals im Jahr ausgezahlt werden soll oder die Zahlung des 13. Gehaltes an bestimmte Bedingungen gekoppelt wird) sollten diese Vereinbarungen vor Vertragsabschluss schriftlich geregelt werden. Werden tarifliche Bestimmungen ganz oder teilwei-

Tariflicher Urlaubsanspruch:

Aktuell beträgt der tarifliche jährliche Urlaubsanspruch 28 Arbeitstage.

Nach § 16 Abs. 7 Manteltarifvertrag besteht bei Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit (sechs Monate) in der 2. Hälfte des Kalenderjahres Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktagen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Nach § 19 JArbSchG beträgt der Urlaubsanspruch für minderjährige Auszubildende jährlich:

- mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor dem 1. Juli, ist der Urlaubsanspruch dann anteilig zu berechnen (ein Zwölftel des Jahresurlaubs für den vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruchs voll einbezogen, wenn die Medizinische Fachangestellte in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stand. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden).

Vertragsbestandteil: der Paragraphenteil zum Berufsausbildungsvertrag MFA

- im Papierformular zu finden auf der Rückseite des Ausbildungsvertrages

se ausgeschlossen, müssen mindestens die gesetzlichen Regelungen (ArbZG = Arbeitszeitgesetz, BBiG = Berufsbildungsgesetz, BUrlG = Bundesurlaubsgesetz, JArbSchG = Jugendarbeitsschutzgesetz) eingehalten werden. Bei minderjährigen Auszubildenden ist genauso wie für den Vertragsabschluss selbst hierfür das Einverständnis und die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Nachträgliche Änderungen sind schriftlich bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Sofern Sie freie Vertragsformulare nutzen möchten, achten Sie darauf, dass sie den Vorgaben des § 11 Berufsbildungsgesetzes genügen.

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



Ärztekammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4 · 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 4003-0 · Telefax +49 681 4003-340
www.aerztekammer-saarland.de · mfa@aeksaar.de

zwischen der/dem Ausbildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name _____ ggf. Geburtsname _____
_____	Vorname _____
_____	Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
Straße _____ Hausnummer _____	Postleitzahl _____ Ort _____
Postleitzahl _____ Ort _____	zuständige Berufsschule _____
Vorwahl _____ Telefon _____ Vorwahl _____ Fax _____	Staatsangehörigkeit ¹⁾ _____
Name verantwortliche/r Auszubildende/r	Gesetzl. Vertreter ²⁾ : <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund
_____	Name der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Vorname der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
_____	Postleitzahl _____ Ort _____

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung ¹⁾ geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

¹⁾ Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ endet am _____ Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis (wird von der Kammer ausgefüllt) wird mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate. Grund: _____ (allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)	E. Tägliche Ausbildungszeit Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ Stunden Teilzeitausbildung wird beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Verlängerung <input type="checkbox"/> ohne Verlängerung Grund: _____ (Nachweis liegt bei)
B. Probezeit Die Probezeit beträgt _____ Monat(e). <i>Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.</i>	F. Urlaub Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf _____ im Jahr Arbeitstage/Werktage _____ (Arbeitstage: Montag bis Freitag) oder Werktage/Arbeitstage _____ (Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)
C. Ausbildungsvergütung Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit EUR _____, _____, _____, _____ im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr	G. Vereinbarungen Die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Ort _____ Datum _____ Unterschrift: Die/der auszubildende Ärztin/Arzt _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden (falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken) _____ Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen _____
D. Ausbildungsnachweis Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	

§ 1 – Ausbildungszeit und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zum nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne das hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 – Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich innerhalb der Arbeitszeit vermittelt werden (z. B. Überbetriebliche Maßnahme);
Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) BBiG).
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen **Besuch der Berufsschule** anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG) (z. B. 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildung zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);
- e) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihr körperlichen Kräften angemessen sind (§ 14 (2) BBiG);
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber auszuhändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer des Saarlandes vorgelegt werden.

Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sowie die Immunisierung gemäß BGR 250 9.2 ff. (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) durchgeführt ist;

- i) **unverzüglich** (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der Ärztekammer des Saarlandes, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§ 15 BBiG). Jugendliche Auszubildende sind für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, darüber hinaus freizustellen (§ 10 JArbSchG);

- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);
- b) am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen eines Auszubildenden teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG);
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. BBiG);
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu dem ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- k) beim Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der auszubildenden Arzt/Ärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG).
Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit evtl. entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG).
- (3) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a) und c), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben d) und j)
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - c) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 3 BBiG).

§ 5 – Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 – Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 – Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 BBiG).
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Sachschadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe und Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer des Saarlandes und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer des Saarlandes anzustreben.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



Ärztekammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4 · 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 4003-0 · Telefax +49 681 4003-340
www.aerztekammer-saarland.de · mfa@aeksaar.de

zwischen der/dem Ausbildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name _____ ggf. Geburtsname _____
_____	Vorname _____
_____	Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
Straße _____ Hausnummer _____	Postleitzahl _____ Ort _____
Postleitzahl _____ Ort _____	zuständige Berufsschule _____
Vorwahl _____ Telefon _____ Vorwahl _____ Fax _____	Staatsangehörigkeit ¹⁾ _____
Name verantwortliche/r Auszubildende/r	Gesetzl. Vertreter ²⁾ : <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund
_____	Name der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Vorname der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
_____	Postleitzahl _____ Ort _____

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung ³⁾ geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

¹⁾ Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ endet am _____ Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis (wird von der Kammer ausgefüllt) wird mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate. Grund: _____ (allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)	E. Tägliche Ausbildungszeit Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ Stunden Teilzeitausbildung wird beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Verlängerung <input type="checkbox"/> ohne Verlängerung Grund: _____ (Nachweis liegt bei)
B. Probezeit Die Probezeit beträgt _____ Monat(e). <i>Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.</i>	F. Urlaub Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf _____ im Jahr _____ Arbeitstage/Werktage _____ (Arbeitstage: Montag bis Freitag) oder Werktage/Arbeitstage _____ (Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)
C. Ausbildungsvergütung Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit EUR _____, _____, _____, _____ im ersten zweiten dritten _____ Ausbildungsjahr	G. Vereinbarungen Die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Ort _____ Datum _____ Unterschrift: Die/der auszubildende Ärztin/Arzt _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden (falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken) _____ Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen
D. Ausbildungsnachweis Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	

§ 1 – Ausbildungszeit und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zum nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne das hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 – Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich innerhalb der Arbeitszeit vermittelt werden (z. B. Überbetriebliche Maßnahme);
Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) BBiG).
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen **Besuch der Berufsschule** anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG) (z. B. 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildung zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);
- e) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihr körperlichen Kräften angemessen sind (§ 14 (2) BBiG);
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber auszuhändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer des Saarlandes vorgelegt werden.

Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sowie die Immunisierung gemäß BGR 250 9.2 ff. (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) durchgeführt ist;

- i) **unverzüglich** (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der Ärztekammer des Saarlandes, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§ 15 BBiG). Jugendliche Auszubildende sind für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, darüber hinaus freizustellen (§ 10 JArbSchG);

- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);
- b) am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen eines Auszubildenden teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG);
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. BBiG);
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu dem ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- k) beim Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der auszubildenden Arzt/Ärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG).
Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit evtl. entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG).
- (3) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a) und c), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben d) und j)
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - c) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 3 BBiG).

§ 5 – Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 – Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 – Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 BBiG).
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Sachschadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe und Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer des Saarlandes und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer des Saarlandes anzustreben.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



Ärztekammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4 · 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 4003-0 · Telefax +49 681 4003-340
www.aerztekammer-saarland.de · mfa@aeksaar.de

zwischen der/dem Ausbildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name _____ ggf. Geburtsname _____
_____	Vorname _____
_____	Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
Straße _____ Hausnummer _____	Postleitzahl _____ Ort _____
Postleitzahl _____ Ort _____	zuständige Berufsschule _____
Vorwahl _____ Telefon _____ Vorwahl _____ Fax _____	Staatsangehörigkeit ¹⁾ _____
Name verantwortliche/r Auszubildende/r	Gesetzl. Vertreter ²⁾ : <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund
_____	Name der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Vorname der gesetzlichen Vertreter _____
_____	Straße _____ Hausnummer _____
_____	Postleitzahl _____ Ort _____
_____	<small>¹⁾ Bei Nicht-EU-Zugehörigkeit bitte Kopie der Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis beifügen. ²⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.</small>

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung ¹⁾ geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

¹⁾ Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBI Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ endet am _____ Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis (wird von der Kammer ausgefüllt) wird mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate. Grund: _____ (allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)	E. Tägliche Ausbildungszeit Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ Stunden Teilzeitausbildung wird beantragt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> mit Verlängerung <input type="checkbox"/> ohne Verlängerung Grund: _____ (Nachweis liegt bei)
B. Probezeit Die Probezeit beträgt _____ Monat(e). <i>Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.</i>	F. Urlaub Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf im Jahr _____ Arbeitstage/Werktage _____ (Arbeitstage: Montag bis Freitag) oder Werktage/Arbeitstage _____ (Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)
C. Ausbildungsvergütung Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit EUR _____, _____, _____, _____ im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr	G. Vereinbarungen Die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Ort _____ Datum _____ Unterschrift: Die/der auszubildende Ärztin/Arzt _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende _____ Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden (falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken) _____ Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen _____
D. Ausbildungsnachweis Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	

§ 1 – Ausbildungszeit und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zu nächstmöglicher Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne das hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 – Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich innerhalb der Arbeitszeit vermittelt werden (z. B. Überbetriebliche Maßnahme);
Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) BBiG).
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen **Besuch der Berufsschule** anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG) (z. B. 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildung zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);
- e) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihr körperlichen Kräften angemessen sind (§ 14 (2) BBiG);
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber auszuhändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer des Saarlandes vorgelegt werden.

Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sowie die Immunisierung gemäß BGR 250 9.2 ff. (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) durchgeführt ist;

- i) **unverzüglich** (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der Ärztekammer des Saarlandes, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§ 15 BBiG). Jugendliche Auszubildende sind für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, darüber hinaus freizustellen (§ 10 JArbSchG);

- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);
- b) am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen eines Auszubildenden teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG);
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. BBiG);
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu dem ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- k) beim Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der auszubildenden Arzt/Ärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG).
Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit evtl. entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG).
- (3) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a) und c), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben d) und j)
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - c) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 3 BBiG).

§ 5 – Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 – Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 – Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 BBiG).
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Sachschadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe und Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer des Saarlandes und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer des Saarlandes anzustreben.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.



An die
Ärztekammer des Saarlandes
– Abteilung Medizinische Fachangestellte –
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Posteingangsstempel

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Mit dem Antrag auf Eintragung zusammen mit der Vertragsausfertigung für die Ärztekammer des Saarlandes des mit der Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Ärztekammer beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in voll-em Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des/der Auszubildenden und des/der gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilder/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/Ausbilderin ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der Ärztekammer des Saarlandes vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Dem/Der Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen) wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der Ärztekammer des Saarlandes unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden dem/der Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitli-

chen Gliederung liegt der Ärztekammer des Saarlandes vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.

8. Die von der Ärztekammer des Saarlandes nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren werden durch Einzugsermächtigung abgebucht bzw. bei Krankenhäusern nach Erhalt der Rechnungslegung vorgenommen.
9. Es wird versichert:
 - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
 - b) Die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften.
 - c) Die Übereinstimmung der bei der Ärztekammer des Saarlandes eingereichten Exemplar mit dem beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag.
10. Beigelegt sind:
 - a) **Die Ausfertigung für die Ärztekammer des Berufsausbildungsvertrages inkl. Paragraphenteil Vertragsrückseite.**
 - b) Im Falle der Vertragskürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragskürzung sein soll, dem/der Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
 - c) Im Falle der Teilzeitausbildung Kopien der die Teilzeitausbildung begründenden Dokumente (Betreuung eines Kindes, eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung).
 - d) Bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopien oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.
 - e) Erklärung gegenüber der Ärztekammer des Saarlandes über SEPA-Lastschriftmandat.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 und 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis zum

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



Ärztekammer des Saarlandes Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4 · 66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 4003-0 · Telefax +49 681 4003-340
www.aerztekammer-saarland.de · mfa@aeksaar.de

zwischen der/dem Ausbildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																	
Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel _____ _____ _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Vorwahl _____ Telefon _____ Vorwahl _____ Fax _____ Name verantwortliche/r Auszubildende/r <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Arzt-Nr (wenn bekannt) </div>	Name _____ ggf. Geburtsname _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____ zuständige Berufsschule _____ Staatsangehörigkeit ¹⁾ _____ Gesetzl. Vertreter ²⁾ : <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund Name der gesetzlichen Vertreter _____ Vorname der gesetzlichen Vertreter _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____ <small>¹⁾ Bei Nicht-EU-Zugehörigkeit bitte Kopie der Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis beifügen. ²⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.</small>																		
Ausbildungszeit Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ endet am _____ <div style="background-color: #ffe0b2; padding: 5px;"> Die in einer anderen Praxis begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis (wird von der Kammer ausgefüllt) wird mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate. Grund: _____ <small>(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur – Nachweis liegt bei)</small> </div>	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Anzahl der in der Ausbildungsstätte ganztätig / halbtätig Beschäftigten:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Auszubildende (Angabe ohne Neuabschluss)</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Med. Fachangestellte/r Arzthelfer/innen</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">MTA</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Krankenschwestern</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sonstige</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> </table> <p>Bei unter 18-Jährigen bitte die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorlegen (§ 35 ABS. 1 Nr. 3 BBiG).</p>	Anzahl der in der Ausbildungsstätte ganztätig / halbtätig Beschäftigten:			Auszubildende (Angabe ohne Neuabschluss)	_____	_____	Med. Fachangestellte/r Arzthelfer/innen	_____	_____	MTA	_____	_____	Krankenschwestern	_____	_____	Sonstige	_____	_____
Anzahl der in der Ausbildungsstätte ganztätig / halbtätig Beschäftigten:																			
Auszubildende (Angabe ohne Neuabschluss)	_____	_____																	
Med. Fachangestellte/r Arzthelfer/innen	_____	_____																	
MTA	_____	_____																	
Krankenschwestern	_____	_____																	
Sonstige	_____	_____																	
Höchster allgemein bildender Schulabschluss ²⁾ _____ Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung ³⁾ _____ Berufliche Vorbildung (Berufsausbildung) ⁴⁾ _____	<p style="text-align: center;">keine Mehrfachnennungen möglich</p> <p style="text-align: center;">nur erfolgreiche Abschlüsse/erfolgreiche Teilnahme</p> <p style="text-align: center;">Mehrfachnennungen möglich</p> <p style="text-align: center;">Mehrfachnennungen möglich</p>																		
Sie werden gebeten, durch Ihre Unterschrift – im Einzelfall widerrufliches – Einverständnis zu erteilen, dass alle persönlichen Daten der/s Auszubildenden dieses Formulars sowie die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung an das für Sie zuständige Kaufmännische Berufsbildungszentrum weitergeleitet werden dürfen. _____, den _____ <div style="text-align: right;">_____ Unterschrift Auszubildende/r</div>																			
In der Praxis ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach der Ausbildungsverordnung im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird. Die Praxis bietet - ggf. zusammen mit Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzungen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit mit den erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach der Ausbildungsverordnung in vollem Umfang vermittelt werden können. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschrift wird bestätigt. Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 29, 30, 34 - 36 sowie der §§ 87 und 88 BBiG. _____, den _____ <div style="text-align: right;">_____ Unterschrift und Stempel</div>																			
²⁾ Höchster allgemein bildender Schulabschluss 1 – ohne Hauptschulabschluss 2 – mit Hauptschulabschluss 3 – Realschulabschluss 4 – Hoch-/Fachschulreife 5 – ohne Angabe	³⁾ Bildungsgänge nach Verlassen der allgemein bildenden Schule 1 – betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (z. B. EQJ) 2 – Berufsvorbereitungsjahr von mind. 6 Monaten Dauer 3 – Berufsgrundbildungsjahr (BVJ) 4 – Berufsfachschule (BGJ) 5 – Ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	⁴⁾ berufliche Vorbildung (Berufsausbildung) 1 – Krankenpflegerin 7 – Hebamme 2 – Laborantin 8 – biol.-techn. Assistentin 3 – Altenpflegerin 9 – Krippenerzieherin 4 – Sprechstundenhilfe 10 – sonst. abgeschl. Ausbildung 5 – Stationshilfe 11 – Teilausbildung AH 6 – beg. Ausb. z. Zahnarzthelferin																	



Ärzt e k a m m e r d e s S a a r l a n d e s
Postfach 100262
66002 Saarbrücken

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 79ZZZ00000057232

Erklärung gegenüber der Ärztekammer des Saarlandes

– Abteilung MFA –

Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und unterschrieben an die Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Medizinische Fachangestellte zurück.

Arztnummer		
Name	Vorname	Titel
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Name der/des Auszubildenden		Beginn

Gemäß § 1 der Gebührenordnung der Ärztekammer des Saarlandes vom 23.11.1983, zuletzt geändert am 02.12.2009, werden von Ihnen folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für Leistungen im Bereich der Berufsausbildung der Med. Fachangestellten (Ausbildung)

- | | |
|--|----------|
| 1. Überwachung des Berufsausbildung einschließlich | |
| – Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | |
| – Durchführung von Zwischenprüfung | |
| – Durchführung der Abschlussprüfung | 250,00 € |
| 4. Durchführung von Wiederholungsprüfungen | 100,00 € |
| 5. Überbetriebliche Maßnahmen | 85,00 € |

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Deb.-Nr.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Ärztekammer des Saarlandes, die Gebühr von meinem Konto mittels Lastschrift zur Fälligkeit einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ärztekammer des Saarlandes auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____

BIC:

IBAN:

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte oder Ihrem Kontoauszug!

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Hinweis: Bitte fertigen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!